

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.12.2016 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt Amt 61	

INFORMATION

I0297/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	20.12.2016 26.01.2017	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Synopse über Richtlinien zur Förderung von Kulturdenkmalen in Magdeburg

In den Grundsätzen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) werden der Schutz, die Erhaltung, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale als die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege beschrieben. Nach § 1 Abs. 2 DenkmSchG LSA wirken bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen zusammen. Dieses Zusammenwirken beinhaltet auch die öffentliche Förderung von Vorhaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit öffentlichen Mitteln. Im § 20 DenkmSchG LSA wird die Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt zur Finanzierung beizutragen, konkretisiert. Neben der Kommune und dem Land stellt auch der Bund Fördermittel für Projekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Verfügung. Einerseits geschieht dies durch die Förderung von Projekten, die sich auf Kulturdenkmale von nationaler Bedeutung beziehen, andererseits unterstützt der Bund die Eigentümer von Kulturdenkmalen bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auch durch Steuererleichterungen auf der Grundlage des § 7 i des Einkommensteuergesetzes.

Eine weitere öffentliche Förderung von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege findet mit Mitteln des „Städtebaulichen Denkmalschutzes“ und der „Dorf Erneuerung“ statt. Diese Programme werden gemeinsam durch den Bund und das Land finanziert. Die Programme des Städtebaulichen Denkmalschutzes und der Dorferneuerung verfolgen vorrangig städtebauliche Ziele auf der Grundlage des Baugesetzbuches und sind daher nicht als originäre Förderinstrumente des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu betrachten.

Nach dem Prinzip der Kulturhoheit der Länder (Artikel 30 Grundgesetz) nimmt das Land die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf der Grundlage des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes wahr. Daher kommt dem Land auch eine herausgehobene Rolle bei der Förderung von Vorhaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu.

In der beigefügten Synopse werden (nicht abschließend) Förderprogramme zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern vorgestellt. Die Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern mit öffentlichen Fördermitteln oder Steuererleichterungen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung der denkmalpflegerischen Ziele.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr